# Öffentliche Bekanntmachung

# Bebauungsplan „Hofäcker II - Erweiterung“ in Waldachtal-Tumlingen

# Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung

# Beschleunigtes Verfahren § 13 b BauGB

Der Gemeinderat Waldachtal hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.11.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Hofäcker II – Erweiterung“ in Waldachtal-Tumlingen im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1). In gleicher Sitzung wurde der Entwurf gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Für den Planbereich ist der nachstehende Abgrenzungsplan maßgebend.

**Ziele und Zwecke der Planung**

Der Bebauungsplan „Hofäcker II - Erweiterung“ soll unter Einbeziehung einer Außenbereichsfläche die planungsrechtlichen Voraussetzungen für vier Baugrundstücke mit Einzelhausbebauung südlich der Schwabswiese in Waldachtal-Tumlingen ermöglichen.

# Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

**vom 17.12.2018 bis 24.01.2019**  (Auslegungsfrist)

im Rathaus Tumlingen, Theodor-Heuss-Str. 10, 2. Obergeschoss, 72178 Waldachtal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Auslegungsunterlagen sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung werden zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Waldachtal zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor:

A.       Begründung mit Ausführungen zu Biotopen, Artenschutz, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Emissionen, Mensch und Erholung.

B.       Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Ausführungen zu Biotopen, FFH-Lebensraumtypen, Biotopverbünden, vorhabenbedingter Betroffenheit der planungsrelevanten Arten Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge und Weichtiere. Erläuterungen zum Zielartenkonzept des Landes Baden-Württemberg.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Waldachtal, den 04. Dezember 2018

gez. Annick Grassi

Bürgermeisterin